

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.2 - Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Matthias Nocke 563 6550 563 8579 matthias.nocke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.05.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0354/18/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.05.2018	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
07.05.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE "Direkte und indirekte Kosten der Kfz-Zulassung" (VO/0354/18) vom 18.04.2018		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Direkte und indirekte Kosten der Kfz-Zulassung“ (VO/0354/18) vom 18.04.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antwort der Verwaltung ohne Beschlussfassung entgegen.

Unterschrift

Matthias Nocke

Beantwortung

Frage:

Wie hoch sind die Gesamtkosten, die durch den Anmeldevorgang entstehen. Also Personalkosten zuzüglich Sachkosten (Büroausstattung, Miete, Strom, Heizung).

Antwort:

Die wirtschaftliche Betrachtung des Fachamtes für eine Fallkostenberechnung einer Kfz-Zulassung stammt vom März 2016 und wurde dem Rechnungsprüfungsamt auf Anforderung in 2016 zur Verfügung gestellt.

Diese wirtschaftliche Betrachtung einer Kfz-Zulassung basiert für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten auf den Zahlen der Fachabteilung „Straßenverkehrsamt“, der Gemeindeprüfungsanstalt sowie dem Kraftfahrzeugbundesamt.

Der bei dieser Berechnung dem Personalaufwand zu Grunde liegende Betrag in Höhe von 15,72 € wurde dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) über die überörtliche Prüfung bei der Stadt Wuppertal im Jahr 2014 entnommen.

Festgestellt werden muss jedoch, dass dieser Betrag nicht 1:1 in Ansatz gebracht werden kann. Es ist kein zusätzliches Personal für die Zulassungen der ASS (standardisiertes Massengeschäft) eingestellt worden.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass Personal – zahlenmäßig – abgebaut worden wäre, könnte der gewählte Betrag nicht übernommen werden.

Dieser von der GPA ermittelte Betrag bezieht sich auf Kfz-Zulassungen, worunter nicht nur Neu-, Wieder- und Erstzulassungen verstanden werden, sondern auch die Umschreibungen, also besondere Zulassungen wie technische Änderungen von Fahrzeugen, Änderungen von Name/Anschrift, Erlaubnisse nach § 13 EG-FGV und eingegangene Anzeigen umfasst.

Daher ist eine dem tatsächlichen Arbeitsanfall entsprechende Gewichtung und Differenzierung nach Einzelgeschäft (Zulassung eines einzelnen Fahrzeugs) und Massengeschäft (Zulassung von einer Vielzahl von Fahrzeugen durch ASS oder Autohändler) nicht vorgenommen worden.

Es unterblieb auch eine Differenzierung nach Arbeitsplätzen im Großraumbüro, im Händlerbereich und im Back-Office-Bereich. Auch der Umstand, dass sich der durchschnittliche Zeitaufwand für eine Zulassung von 2004 bis 2016 verdoppelt habe, führt zu keinem anderen Ergebnis.

Die Heranziehung eines für das Jahr 2014 ermittelten Durchschnittswertes, in den auch andere Vorgänge eingeflossen sind, die unterschiedlich arbeits- und zeitaufwendig sind, macht die Einstellung und Verwendung dieses Betrages wenig aussagekräftig. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der ermittelte GPA-Wert auch 9 % Overheadkosten enthält. Es ist daher festzustellen, dass der tatsächliche Personalaufwand pro Fall, sofern er im Rahmen des prüfungsgegenständlichen Rechtsgeschäftes abgewickelt worden ist, niedriger ist als der von der GPA ermittelte Durchschnittswert. Des Weiteren ist nicht davon auszugehen, dass die anteiligen Overhead-Kosten gesunken wären, wenn es die ASS-Zulassungen nicht gegeben hätte.

Die ergänzende Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE, dass weitere Sachkosten für die im Rahmen des Rechtsgeschäftes mit der ASS durchgeführten Zulassungen in Ansatz zu bringen sind, so die Annahme, dass bei Wegfall der ASS-Zulassungen weniger Kosten für Miete und Energie angefallen wären, ist in keiner Weise ersichtlich.

Wenn von 87.754 Kfz-Zulassungen (Gesamtwert im Jahr 2013 laut GPA-Bericht) 7.177 Zulassungen durch die ASS beantragt wurden, ist bei deren Wegfall die Anmietung günstigerer Räume oder eine Absenkung der Energiekosten nicht festzustellen.

Aus dieser Betrachtung erfolgt, dass der in 2016 zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit angewandte methodische Ansatz einer Vollkostenrechnung im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da es sich – wie dargelegt – bei den Personalkosten der Zulassungsstelle, der Straßenverkehrsabteilung, nicht um variable Kosten, sondern um Gemeinkosten handelt. Die seitens der Anfrage stellenden Fraktion, ob dieser methodischen Basis begehrten Angaben zur Einbeziehung über Miet- und Energiekosten würden das Bild der Berechnung der Wirtschaftlichkeit zusätzlich verunklaren, da diese Kosten unabhängig von dem derzeit überprüften Rechtsgeschäft mit der Firma ASS angefallen sind.

Abschließend ist festzustellen, dass der derzeit für das Bürgeramt und die Straßenverkehrsabteilung zuständige Geschäftsbereich 2.2 die Anwendung des in 2016 vom Geschäftsbereich 3 gewählten Ansatzes einer Vollkostenrechnung für kaum anwendbar hält

und sich dem Grunde nach dem von Ressort 403 gewählten Ansatz der Grenzkostenrechnung zur Wirtschaftlichkeitsberechnung anschließt.